

5. Ostdeutscher Kämmerertag

Innovatives Finanzmanagement der ostdeutschen Kommunen

3. MAI 2018, NEUES RATHAUS, LEIPZIG

§ 2b UStG & Tax Compliance: Hand in Hand?

Klaus Salomon
Finanzministerium des Landes
Brandenburg

Frank Roller
CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

§ 2b UStG und Tax Compliance: Hand in Hand?

MR Klaus E. Salomon
Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Bundesgerichtshof, Urteil vom 9.5.2017 – 1 StR 265/16 BeckRS 2017, 114578



Worum ging es in der Panzerhaubitzen–Entscheidung?

- Ein deutsches Unternehmen verkauft im Jahr 2001 24 PzH 2000 zum Preis von rund 188 Mio. € an Griechenland. Als Beratungshonorar kaschiert werden knapp **1,9 Mio. € für Bestechungszwecke** gezahlt und entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG als **Betriebsausgabe abgesetzt**.
- Verantwortlich sind **zwei Führungskräfte im Unternehmen**, Leitungspersonen im Sinne des § 9 OWiG; sie werden wegen **Steuerhinterziehung** verurteilt.
- **Gegen das Unternehmen** wird nach § 30 OWiG eine sog. **Verbandsgeldbuße** in Höhe von 175.000 € wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG verhängt.

Zum rechtlichen Hintergrund

- § 130 Abs. 1 und 2 OWiG lauten:

*(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die **Aufsichtsmaßnahmen unterläßt**, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, **die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht** ist, **handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert** worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.*

*(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist **auch das öffentliche Unternehmen**.*

- **Fazit: Ohne effektives Compliance-Management droht eine Geldbuße.**

Zum rechtlichen Hintergrund

- § 30 Abs. 1 OWiG lautet:
 - (1) Hat jemand
 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
 3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder

Zum rechtlichen Hintergrund

5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch **die Pflichten**, welche **die juristische Person** oder die Personenvereinigung **treffen**, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine **Geldbuße festgesetzt** werden.

Compliance entscheidet über die Höhe der Geldbuße

- Hinweise des BGH an das LG München zur Höhe der Geldbuße:

*Für die Bemessung der Geldbuße ist zudem **von Bedeutung**, inwieweit die Nebenbeteiligte ihrer Pflicht, Rechtsverletzungen aus der Sphäre des Unternehmens zu unterbinden, genügt und ein **effizientes Compliance-Management installiert** hat, das auf die Vermeidung von Rechtsverstößen ausgelegt sein muss [...].*

*Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Nebenbeteiligte in der Folge dieses Verfahrens entsprechende **Regelungen optimiert** und ihre betriebsinternen Abläufe so gestaltet hat, dass vergleichbare **Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden**.“*

Tax Compliance Management System – doppelter Nutzen

- Im Kontext des BMF-Schreibens vom 23.5.2016, BStBl 2016 I S. 490 (dortige Terminologie: innerbetriebliches Kontrollsystem) zum AEAO zu § 153 kann bei entsprechender **Vorsorge** seitens des Unternehmens von der Einleitung eines Straf- und Bußgeldverfahrens von Vornherein abgesehen werden – das ist gewissermaßen die **erste Verteidigungslinie**.
- **Vorteilhafte Indizwirkung** eines eingerichteten Tax CMS im Zusammenhang mit der in jüngerer Zeit gestiegenen Bedeutung der Abgrenzung zwischen Berichtigungserklärung und strafbefreiender Selbstanzeige.

Tax Compliance Management System – doppelter Nutzen

- Und das ist die entscheidende Passage in dem vorgenannten BMF-Schreiben:

*„Hat der Steuerpflichtige ein **innerbetriebliches Kontrollsystem** eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein **Indiz darstellen**, das **gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit** sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.“*

Tax Compliance Management System – doppelter Nutzen

- Deutscher Städtetag zum Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern: Leitfaden vom April 2017, Kontakt: Dr. Stefan Ronnecker, E-Mail: stefan.ronnecker@staedtetag.de,
- Hinweis auf die Praxisbeispiele von Ballwieser in ZKF Hefte 7/ und 8/2017,
- Zur „Schadensgeneigtheit“ der Umsatzsteuer generell und einer entsprechenden Empfehlung zur Einrichtung eines TCMS: vgl. Erb/Hechl, Tax Compliance Management Systeme,
- Eine umsatzsteuerliche und steuerstrafrechtliche Zwischenbilanz: USt direkt digital vom 8.3.2018, S. 15 ff.

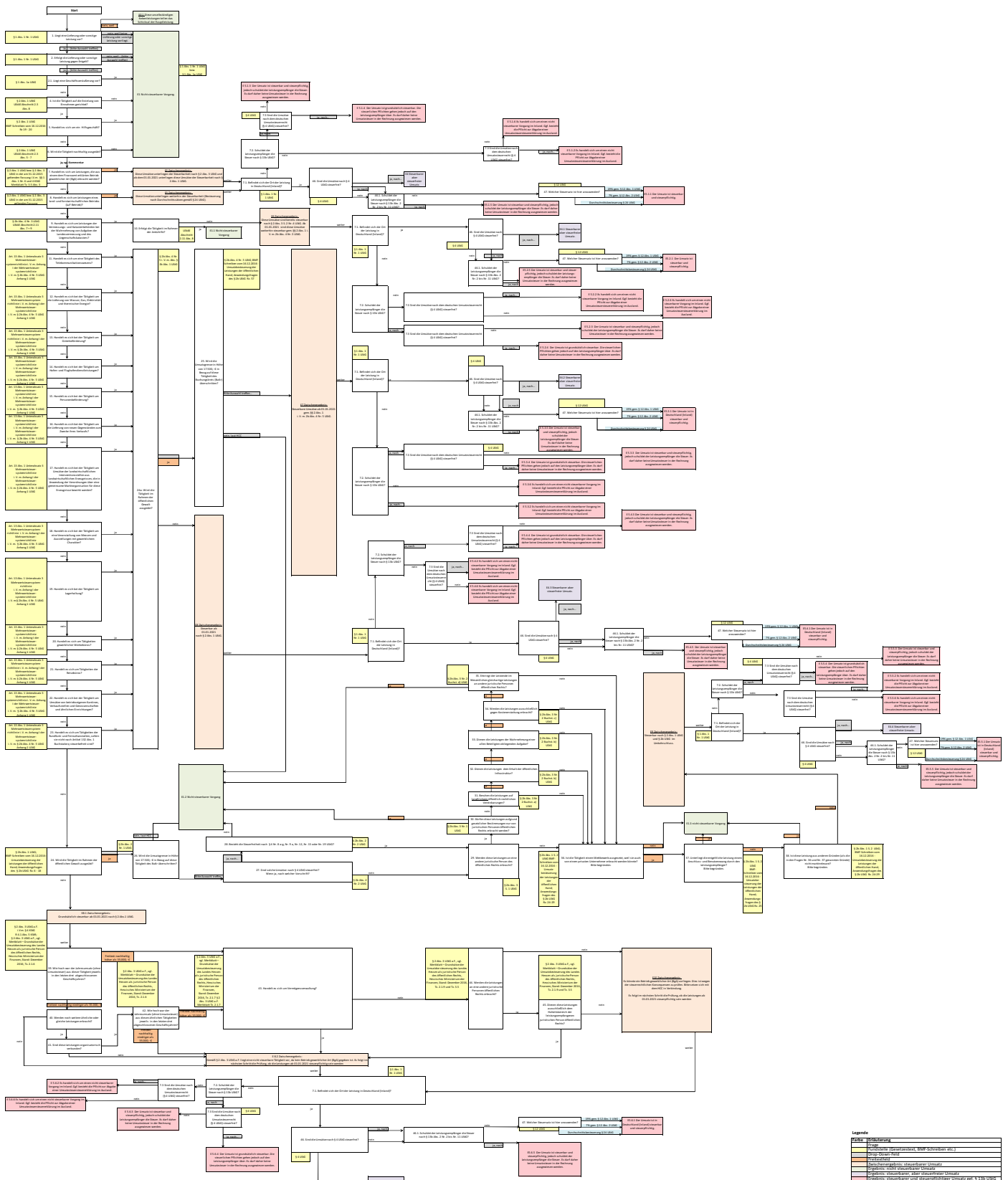
Tax Compliance Management System – doppelter Nutzen

- Angebote zur Unterstützung bei der Einrichtung eines Tax CMS speziell für die öffentliche Hand sind bereits am Markt.
- Unter Umständen erwägenswert: Zertifizierung entsprechend den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer *IDW Verlautbarungen zu Governance, Risk und Compliance*.
- Darüber hinaus vorstellbar: Abstimmung mit Finanzbehörde im Wege einer kooperativen Handlungsform (verbindliche Auskunft/verbindliche Zusage) vgl. hierzu Erdbrügger/Jehke, BB 2016, 2455-2461.

§ 2b UStG – wie stellen sich die Länder auf?

- **Übergangszeit noch etwa 2 ½ Jahre** infolge Option nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG; im Prinzip dieselbe Agenda wie alle anderen jPöR.
- **Länder gehen unterschiedliche Wege:** Hessen bietet durch eine in der OFD Frankfurt angesiedelte Organisationseinheit (HCC) sehr weitreichende Unterstützungsleistungen an, die von allen Ressorts in Anspruch genommen werden können.
- **SAP-gestützte Beratung** unter Wahrung der Ressortverantwortlichkeit; Prüfung erfolgt nach folgendem Ablaufschema (Testversion Stand Nov. 2017, Hinweis auf Urheberrecht).

Prüfschema zu § 2b UStG



Stand: Dezember 2017. Es handelt sich bei den Verweisen um einen Hinweis auf die Fiktion in der Tabelle, nicht um eine verbindliche Festlegung. Die Fiktionen in anderen Punkten sind gelblich hervorgehoben.
 © alle Rechte vorbehalten.
 Ministerium der Finanzen und Wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes Hessen, Wiesbaden 2017.
 Das Werk ist urheberrechtlich durch den Verlag geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlegers strafbar, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, die Speicherung und die Übertragung in elektronischen Systemen.
 Die Weitergabe von Gebrauchswerten, Handeltwären, Warenabschlüssen usw. ist diesem Werk berechtigt nach ihrer besonderen Verwertung nicht zu der Annahme, dass solche Waren in Sinne der Warenverkehrs- und Dienstleistungserbringung ab den Vertriebsorten sind und daher von geltendem Recht werden dürfen.

Zu guter Letzt: Verlust des Wahlrechts bei Leistungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs

- Hintergrund: Pressemitteilung vom 22.6.2017 – SIS Online Nachrichten Steuerrecht – „**Berlin setzt sich durch: Auch künftig keine Mehrwertsteuer auf Entgelte für Abwasser und Abfall!**“
- Berlin hatte 2017 in der Finanzministerkonferenz eine Mehrheit gefunden, wonach die in Berlin praktizierte privatrechtliche Handlungsform bei Anschluss- und Benutzungszwang nicht zur Steuerbarkeit führen soll.
- Diese Frage ist bislang **auf Bund/Länder-Ebene nicht entschieden** und steht aktuell erneut zur Erörterung an.

Zu guter Letzt: Verlust des Wahlrechts bei Leistungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs

- Wird die „Berliner Entscheidung“ verallgemeinert, geht für alle anderen jPöR das **Wahlrecht in diesem Bereich verloren**.
- Von Bedeutung etwa im Fall der Abwasserentsorgung gewerblicher Betriebe,
 - die nach Bundesrecht grundsätzlich hoheitlich erfolgt,
 - jedoch nach Landesrecht zulässigerweise privatrechtlich erfolgen kann.
- **Folge:** Weder bei der jPöR noch bei den Leistungsempfängern verbleibt eine Definitivbelastung mit Umsatzsteuer – eine vorteilhafte und systemgerechte Gestaltungsmöglichkeit.

Zu guter Letzt: Verlust des Wahlrechts bei Leistungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs

- Umsatzbesteuerung knüpft grundsätzlich an die **gewählte Handlungsform** an:
 - ✓ ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und
 - ✓ zugleich in diesem Sinne in § 2b UStG angelegt.
- Es bleibt daher zu hoffen, dass die Einzelfallentscheidung „zu Gunsten Berlins“ nicht verallgemeinert wird und das Wahlrecht erhalten bleibt.



Fragen ?